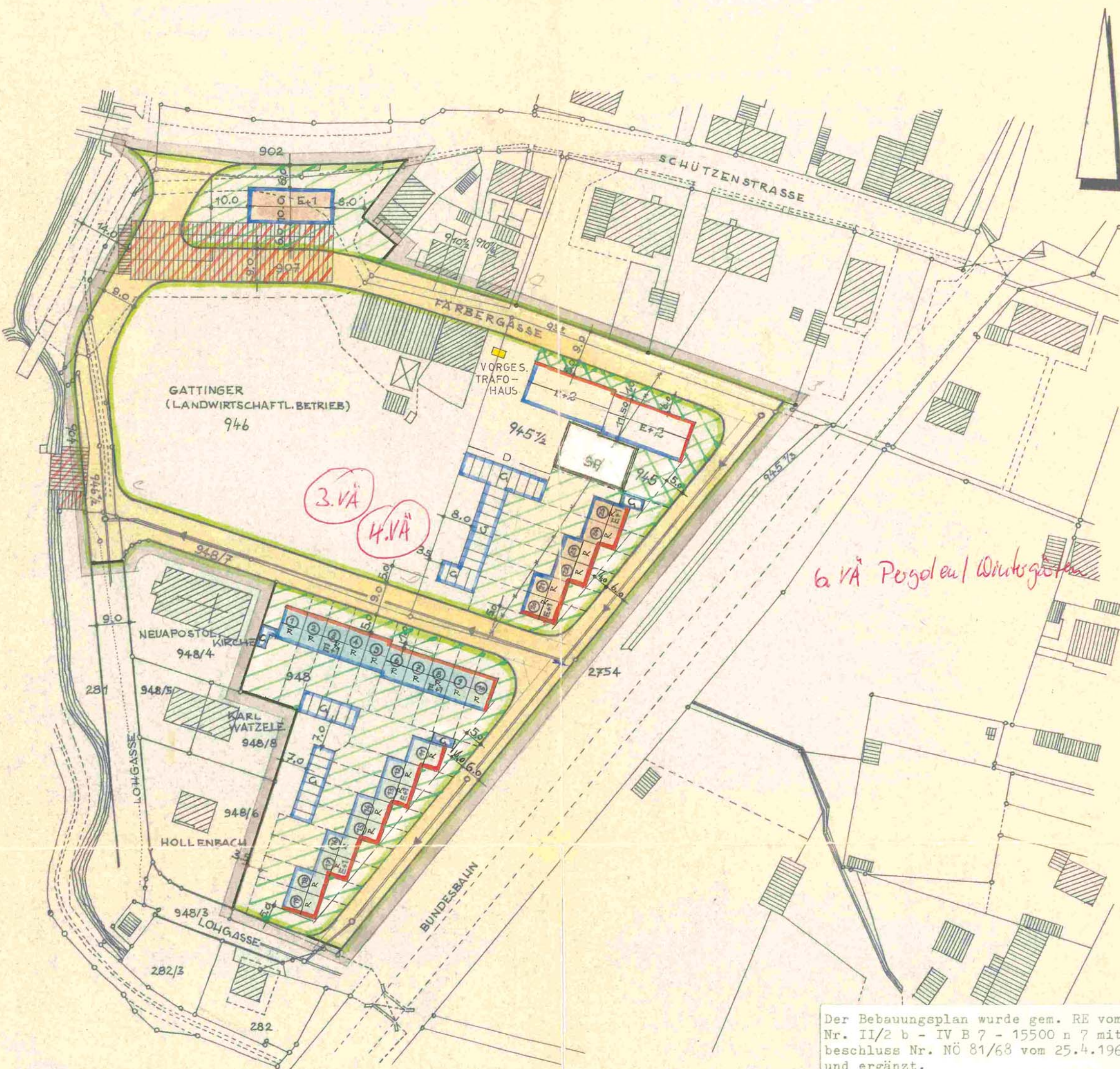


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET LOHCASSE/FÄRBERCASSE II ZEICHENERKLÄRUNG
GEMARKUNG WEILHEIM MASSTAB 1 : 1000 A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GEMARKUNG WEILHEIM MASSSTAB 1 : 1000

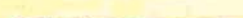


Der Bebauungsplan wurde gem. RE vom 2.10.1967
Nr. II/2 b - IV B 7 - 15500 n 7 mit Stadtrats-
beschluss Nr. NÖ 81/68 vom 25.4.1968 geändert
und ergänzt.

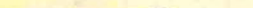
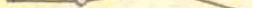
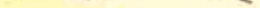
Stadt Weißenheim i. OB, Weißenheim i. OB, 30. 4. 68

1. Bürgermeister

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 ~~FESTGESETZTE~~ STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
 BAULINIEN
 BAUGRENZEN
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (IM BEREICH DER BUNDESBAHN DURCH EIN-
ZÄUNUNG ABGESICHERT)
 ZWINGEND: ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS, GESCHLOSSENE BAUWEISE: GRZ 0,4 - GFZ 0,7
 ZWINGEND: ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS, OFFENE BAUWEISE: GRZ 0,4 - GFZ 0,7
 ZWINGEND: ERDGESCHOSS + 2 VOLLGESCHOSS, OFFENE BAUWEISE: GRZ 0,3 - GFZ 0,9
 FLÄCHEN FÜR GARAGEN, ERDGESCHOSSIG.
 SPIELPLATZ - WIRD GEGEN BUNDESBAHN MIT 1,50 m HOHEM MASCHENDRAHT ABGESICHERT.
 - 90° -   FIKSTRÄUUNG
 WOLINGARTEN  GEMEINSCHAFTLICHE GRÜNFLÄCHE

B) FÜR DIE HINWEISE

- | | | |
|---|-------------------------------------|--|
|  | AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
|  | BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN | |
|  | KANALFÜHRUNG MIT RICHTUNGSPFEIL | |
| 945 | FLURSTÜCKSNUMMERN | |
|  | VORGESEHENE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE |  VORGES. TRAFO-HAUS |
|  | VORHANDENE WOHNGEBÄUDE |  DAMMKRONE |
|   | VORHANDENE NEBENGEBÄUDE |  ABRUCH |

C) WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEBIET FÜR DIE BEBAUUNG FESTGESETZT (§4 BNVO, NICHT ZUGELASSEN SIND TANKSTELLEN, GARTENBAUBETRIEBE UND STÄLLE, ENTSPR. §4 ABS. 3 ZIFF. 6 BNVO).
2. SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER ÜBERBAUTEN FLÄCHEN ABSTANDSFLÄCHEN ERGEBEN, GELTEN DIE GRENZEN ALS GÜLTIG. DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT DIESSE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GEÄNDERT ODER, BEI DER GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG VORGESCHLAGENE FÜR DIE TEILGRUNDSTÜCKE EINGEHALTEN WERDEN.
3. SOWEIT BAUGRENZEN ALS BAULINIEN AUF DEN VORHANDENEN ODER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN VERLAUFEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DIES GILT JEDOCH NUR, SOWEIT BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT GEÄNDERT ODER, BEI DER GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG VORGESCHLAGENE GRENZEN DER TEILGRUNDSTÜCKE EINGEHALTEN WERDEN.
4. DIE EINZÄUNUNG DER WOHNGÄRTEN HAT EINHEITLICH DURCH MASCHENDRAHT-ZÄUNE VON 1,00 m HOHE ZU ERFOLGEN. DIE ABGRENZUNG DER NACHBAR-GRUNDSTÜCKE IST DURCH MASCHENDRAHT VON 0,70 m HOHE VORZUNEHMEN. GEMEINSCHAFTLICHE GRUNDFLÄCHEN DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
5. DIE DACHFLÄCHEN SIND MIT DUNKELBRAUN ENGBOIERTEN DACHPLATTEN EINZUDECKEN. SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG 20° BIS 27°.
6. SOGENANNTER ZIERPUTZ ALS AUSSENPUTZ IST UNTERSAGT.
7. DIE VERWENDUNG VON METALLLEN ODER ZEMENTGEBUNDENEN BAUTEILEN ALS WETTERMANTEL IST UNTERSAGT.
8. DACHÜBERSTÄNDE SIND AM GIEBEL NUR BIS ZU 25 cm UND AN DEN TRAF-SEITEN NUR BIS ZU 40 cm ZUGELASSEN.
9. GARAGEN SIND NUR IN MASSIVBAUWEISE ZUGELASSEN. PULTDACH MIT 15° NEIGUNG. MIT — D — BEZEICHNETE GARAGEN SIND DOPPELSTOCKGARAGEN.
10. STROM- UND TELEFONLEITUNGEN SIND ALS ERDKABEL AUSZUFÜHREN.
11. DIE BAUGRUNDSTÜCKE HABEN IN GESCHLOSSENER U. OFFENER BAUWEISE MINDESTENS 140 m² AUFZUZEIGEN. (NUR BEI REIHENHÄUSER)
- DIE STADT WEILHEIM ERLÄSST GEM. §§ 9 UND 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (B.G.B.L. I. S. 341) IN VERBINDUNG MIT ART. 23 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 25. JANUAR 1952 (Bay. I. S. 461) DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BNVO) VOM 26. JUNI 1962 (B.G.B.L. I. S. 429) UND ART. 107 DER BAYER. BAUORDNUNG (Bay. BO) VOM 1. AUG. 1962 (B.G.B.L. I. S. 1797) MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM 2. 10. 1962
- nr. 11/26 - 11/87 - 11/1000 n. 7
- DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

12. Wegen der bestehenden Überschwemmungsgefahr ist das gesamte Baugelbiet mind. 1,00 m über den zu erwartenden HHW-Spiegel (556,60 m über NN-Neues System) aufzuschütten und die Einzelbauten entsprechend hoch anzuordnen.

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER HEUTE BESCHLOSSENEN SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN „LOHGASSE / FÄRBERGASSE II“.

WEILHEIM, DEN 15. Sep. 1966

1. BÜRGERMEISTER

DIE STADT WEILHEIM HAT MIT BESCHLUSS VOM
15. 9. 66 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10
BBauG ALS SATZUNG AUFGESTELLT.

WEILHEIM DEN 15. Sep. 1966'

1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DIESEN
BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG VOM 2.10.1961
NR. 2/26-1237-155007
GENEHMIGT.

WEILHEIM, DEN 30. Apr. 1968

1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNT-
MACHUNG GEM. § 12 BBauG. RECHTSVERBIND-
LICH.

WEILHEIM, DEN - 2. Mai 1968

1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT IM
RATHAUS VOM 2.5.1968 - 7.6.1968
AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES SOWIE ART UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG
WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEILHEIM, DEN 10. Juni 1968

1. BÜRGERMEISTER

MÜNCHEN, 18. OKTOBER 1965
DER PLANFERTIGER:

ALFONS GOETZ
BERATENDER ARCHITEKT B.A.B.
MÜNCHEN 55 - INNERKOFERSTR. 26
TELEFON 741149